

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Borken vom 15.04.2021

Aufgrund des § 43 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturaenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568) und §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturaenschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), sowie §§ 12, 25 und 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV NW 1980 S. 528), jeweils in der gültigen Fassung, wird vom Landrat des Kreises Borken als Untere Naturschutzbehörde aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Kreises Borken vom 11.03.2021 für das Gebiet des Kreises Borken verordnet:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden hiermit als Naturdenkmäle
 - a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 - b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit festgesetzt.
- (2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Abgrenzung

- (1) Die Lage der Objekte ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 1,5 m breiter Streifen rund um den Traufbereich unter Schutz gestellt. Der Traufbereich und der 1,5 m breite Streifen bilden zusammen den jeweiligen Schutzbereich.
- (3) Diese Verordnung mit den Anlagen 1 und 2 kann während der Dienststunden beim Landrat des Kreises Borken - Untere Naturschutzbehörde -, Burloer Str. 93, 46325 Borken, eingesehen werden.

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 Bundesnaturaenschutzgesetz sind, soweit in § 5 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung eines Naturdenkmals führen können, verboten.

(2) Es ist daher insbesondere verboten,

1. das Wurzelwerk der Bäume oder die Rinde der Bäume zu beschädigen, die Bäume aufzuasten oder Zweige davon abzutrennen,
2. die Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen,
3. im Schutzbereich der Bäume den Boden zu verdichten oder zu versiegeln,
4. Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, anzuschütten oder auszugießen,
5. im Kronentraufbereich Pflanzenschutz- einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen,
6. im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
7. Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen,
8. Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu bauen,
9. die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu verändern,
10. im Schutzbereich Feuer zu machen oder Materialien abzubrennen,
11. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, - auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen – im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern,
12. im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen,
13. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen.

§ 4

Melde- und Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen dem Landrat des Kreises Borken – Untere Naturschutzbehörde – unverzüglich zu melden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale bzw. deren Schutzbereich befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 5 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben:

- a) alle vom Landrat des Kreises Borken als Untere Naturschutzbehörde angeordneten und durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen,
- b) alle beim Landrat des Kreises Borken als Untere Naturschutzbehörde beantragten und genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen,
- c) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind,
- d) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§§ 15 ff. Bundesnaturschutzgesetz gelten entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer den Verboten dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 78 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Form- und Verfahrensmängel

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutz- und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landrat des Kreises Borken – Untere Naturschutzbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 43 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz).

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Kreis Borken in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Borken, 15.04.2021

Kreis Borken
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Borken
Grundstücksverzeichnis

Kennziffer des Naturdenkmals	Bezeichnung, Art, Name	Stadt/Gemeinde Ortsteil Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung	Schutzbereich
I.A.1	2 Blutbuchen <i>Fagus sylvatica purpurea</i>	Ahaus Ahaus Ahaus	7	836 212 835 997	westlich der B70 auf dem Grundstück Bahnhofstraße 91/Villa van Delden	Kronentraufbereich + 1,5 m
I.A.2	2 Winterlinden <i>Tilia cordata</i>	Ahaus Alstätte Alstätte	24	209 480 918 919 946	auf dem alten Friedhof in Alstätte südlich der Alstätter Friedhofstraße am Thieweg und östlich der Kapelle	Kronentraufbereich + 1,5 m
I.A.3	2 Stieleichen <i>Quercus robur</i>	Ahaus Wüllen Wüllen	3 3 3 13	8 234 233 121	nördlich und südlich der Barler Straße, ca. 70 m westlich von der Kreuzung, "Baumtor"	Kronentraufbereich + 1,5 m
I.A.4	1 Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Ahaus Ahaus Ahaus	2	1205 698 1191 1192 1193	auf dem Grundstück "Kivitstegge 80" in Ahaus, am Weg	Kronentraufbereich + 1,5 m
I.B.2	1 Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Bocholt Bocholt Bocholt	16	776 775 143	südöstlich des Europainstitutes auf dem Grundstück "Adenauerallee 36" in Bocholt	Kronentraufbereich + 1,5 m
I.B.3	1 Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Bocholt Biemenhorst Biemenhorst	6	897 824	im Garten des Grundstücks "Am Gehöft 1" in Bocholt Biemenhorst, Grenze zum Grundstück "Am Gehöft 3"	Kronentraufbereich + 1,5 m
I.C.1	1 Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Borken Gemen Gemen-Kirchspiel	14	318 291 319	auf dem Grundstück "Lise-Meitner-Straße 22", nördlich des Gebäudes	Kronentraufbereich + 1,5 m
I.E.1	1 Zuckerahorn <i>Acer saccharum</i>	Gronau Gronau Gronau	41	403 405 1607 1376	im Garten des Grundstücks "Enscheder Straße 35" in Gronau, an der Straße	Kronentraufbereich + 1,5 m
I.F.1	1 Winterlinde <i>Tilia cordata</i>	Heek Nienborg Nienborg	25	1141	auf dem Grundstück "Bischof-Hermann-Straße 26" in Nienborg, an der Straße	Kronentraufbereich + 1,5 m
I.H.1	1 Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Isselburg Anholt Anholt	4	2248 410 670	an der Feuerwehrwache Anholt	Kronentraufbereich + 1,5 m
I.I.1	1 Winterlinde <i>Tilia cordata</i>	Legden Asbeck Asbeck	3	101 49 50 69 103 332	am Nordrand der Siedlung in Asbeck, 50 m westlich der K 61 am Lindenweg, "Dicke Linde"	Kronentraufbereich + 1,5 m
I.J.1	1 Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Raesfeld Erle Erle	13	1196	zwischen Kindergarten und altem Pastorat in Raesfeld-Erle, "Femeiche"	Kronentraufbereich + 1,5 m
I.J.2	1 Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Raesfeld Erle Erle	13	1046 1023 798 799	vor dem Spielplatz an der Straße Am Ehrenmal in Raesfeld-Erle, "Piuseiche"	Kronentraufbereich + 1,5 m
I.J.3	1 Findling	Raesfeld Raesfeld Raesfeld	2	484	am Kreisverkehr Borkener Straße / Zum Michael in Raesfeld	Liegeplatz + 1,5 m
I.K.1	1 Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Reken Groß-Reken Groß-Reken	35	282 464	auf dem Grundstück "Industriestraße 17", östlich der Zufahrt	Kronentraufbereich + 1,5 m
I.L.1	1 Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Rhede Rhede Rhede	5	50 398 399 341 342 344	am Pastorat in Rhede, an der Straße Schwester- Theophania-Weg	Kronentraufbereich + 1,5 m
I.L.2	1 Blutbuche <i>Fagus sylvatica purpurea</i>	Rhede Rhede Rhede	8	57 56 502	auf dem Grundstück "Nordstraße 10" in Rhede	Kronentraufbereich + 1,5 m
I.O.1	1 Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Südlohn Südlohn Südlohn	24	1 265 266 451	am Ehrenmal in Südlohn, an der Eschstraße, "Friedenseiche"	Kronentraufbereich + 1,5 m

Anmerkung: Kursiv eingetragene Flurstücke sind durch den Schutzbereich betroffen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb der bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Borken

Übersichtskarte

